

SG_KANTONSGERICHT FE.2022.12-EZE2 vom 24. Januar 2023

Sg Kantonsgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FE.2022.12-EZE2

FR: SG_KANTONSGERICHT FE.2022.12-EZE2 du 24 janvier 2023

IT: SG_KANTONSGERICHT FE.2022.12-EZE2 del 24 gennaio 2023

Regeste

Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Das Rechtsmittelverfahren in Adoptionsfällen richtet sich sinngemäss nach den zivilprozessualen Vorschriften über die Berufung, sofern die ZPO für bestimmte Gegenstände nicht die Beschwerde vorsieht; die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (E. II/2 und 3; Änderung der in BE.2016.19-EZZ1 = GVP 2016 Nr. 37 [betreffend Namensänderung] statuierten Rechtsprechung). Die Erwachsenenadoption gemäss Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setzt als objektive und zwingende Voraussetzung voraus, dass die adoptionswillige und die zu adoptierende Person während mindestens eines Jahres im gleichen Haushalt gelebt haben (einjährige Hausgemeinschaft); ein Abweichen von diesem Erfordernis ist selbst unter dem revidierten, seit 1. Januar 2018 geltenden Recht nicht möglich (E. III/2). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Familienrecht, 24. Januar 2023, FE.2022.12-EZE2).

Erwägungen

E. 1

B. (geb. am DD.MM.1974) ist die Tochter von C. (ehemals [...]) und D. Sie hat eine Schwester, E. (geb. am DD.MM.1976). Die Familie wohnte gemeinsam in O., Deutschland. Als der Vater am DD.MM.1976 verstarb, zog die Mutter mit ihren beiden Töchtern (zurück) in die Schweiz nach P. Sodann ist den Akten zusammenfassend zu entnehmen, dass sich die Mutter und A. im Frühjahr 1994 kennen und lieben gelernt hätten und eine lebendige "Patchwork-Familie" entstanden sei, welche in den jeweiligen Einfamilienhäusern von A. und C. gelebt habe, die in P. nur ca. zwei Kilometer auseinandergelegen hätten. Im Jahr 1995 sei B., im Alter von 21 Jahren und nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Primarlehrerin, in die ca. 14 Kilometer entfernte Gemeinde Q. (heute Gemeinde R.) gezogen, da eine Wohnsitznahme in der Gemeinde Q. Voraussetzung für die Anstellung als Primarlehrerin in eben dieser Gemeinde gewesen sei. Im Juni 1996 sei A. zusammen mit seiner Tochter F. bei C. in deren Liegenschaft eingezogen (Heirat im Jahr 1999). Bis zum Einzug hätten sich A. und seine Tochter jeweils bereits an den Wochenenden dort aufgehalten, um möglichst viel Zeit als Familie verbringen zu können. Um nicht auf das gemeinsame Familienleben verzichten zu müssen, habe B. auch nach ihrem Auszug oft die Freizeit und die Wochenenden bei der Familie in P. verbracht.

E. 2

Mit Schreiben datiert vom 24. April 2021 reichte A. beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (nachfolgend: Vorinstanz) je ein Gesuch um Adoption seiner beiden volljährigen Stieftöchter B. und E. ein (vgl. vi-act. 1 und 1a). Das Adoptionsgesuch betreffend E. (Verfahren-Nr. 2021-2009) wurde offenbar gutgeheissen. In Bezug auf das Adoptionsge-

such betreffend B. entschied die Vorinstanz demgegenüber mit Verfügung 2021-2012 vom 16. September 2022 (vi-act. 49; nachfolgend: vi-Entscheid) wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.